

RS Vwgh 2002/5/28 99/14/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs4;

Rechtssatz

Es steht der Wiederaufnahme nicht entgegen, dass die Abgabenbehörde die Höhe der nicht als Betriebsausgaben anzuerkennenden Beträge im Schätzungswege (hier: pauschal) angenommen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140021.X01

Im RIS seit

23.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at